

Abgrabungsbehörde
Im Amt

**Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde und Unteren Wasserbehörde
zur Erweiterung der Abgrabung der Firma Willy Dohmen GmbH & Co. KG,
Überbach-Palenberg**

Ihr Schreiben vom Februar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Unteren Bodenschutzbehörden und Unteren Wasserbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erweiterung der Abgrabung der Firma Willy Dohmen GmbH & Co. KG erhoben, wenn folgende Regelungen als Auflagen in die Genehmigung aufgenommen werden:

Die maximale Abgrabungstiefe ist auf 95,0 m NHN beschränkt.

Zur Verfüllung der Abgrabung darf nur **nichtverunreinigter Boden**, mit der Abfallschlüsselnummer bzw. Zuordnung zum EWC-Code

17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen verwendet werden.

Ober-/ Mutterboden ist gem. des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 01.12.2014 „Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung“ **nicht** zur Verfüllung unterhalb der durchwurzelbaren Schicht **geeignet**.

1. Prüfung des Ist-Zustandes

Da in der Umweltverträglichkeitsstudie der Firma BFT Planung GmbH unter 3.7.2. *Vorbelastung* darauf hingewiesen wird, dass durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit einer signifikante Vorbelastung zu rechnen ist, ist der Ist-Zustand des Oberbodens vorab festzustellen. Daher sollen folgende Parameter nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes untersucht werden:

- Arsen
- Blei
- Cadmium
- Cyanide
- Chrom
- Nickel
- Quecksilber Aldrin
- Benzo(a)pyren
- DDT
- Hexachlorbenzol
- Hexachlorcyclohexan (HCH-Gemisch oder Beta-HCH)
- Pentachlorphenol
- Polychlorierte Biphenyle (PCB(tief)6)

Zusätzlich sollen auch folgende Parameter analysiert werden:

- Glyphosat
- Glufosinat
- AMPA

2. Prüfung bei Anlieferung

1. Bei Anlieferung ist das Material einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Dabei sind neben der Zuordnung zum EWC-Code mindestens folgende Daten im Betriebstagebuch festzuhalten:
 - i. Abfallmengen in Tonnen oder m³
 - ii. Herkunft des Bodenaushubs (Baustelle, Ort, Straße, Hausnummer, ehemalige Nutzung bzw. Gemarkung, Flur, Flurstück) und
 - iii. Anlieferer des Bodenaushubs (Firma, Kfz-Kennzeichen, Fahrer)
 - iv. vorhandene Gütenachweise
 - v. vorhandene Analysenergebnisse
2. Der Betriebsbeauftragte, oder sein Vertreter sind für die Eigenüberwachung des Materials bei der Anlieferung verantwortlich. Der Betriebsbeauftragte muss jede Charge (LKW-Ladung) des zur Verfüllung beabsichtigten Materials organoleptisch auf Auffälligkeiten hinsichtlich **Farbe, Geruch und Fremdbestandteile** überprüfen. Zu den untypischen Beimengungen zählen beispiels-

weise Bauschutt (Ziegel/Betonbruch), Verbrennungsrückstände, Schlacken, sonstige Abfälle o. ä.) mit einem Massenanteil > 10 %, bezogen auf eine LKW-Ladung. Das Betriebstagebuch muss für die zuständige Behörde jederzeit einsehbar sein.

3. Bei Auffälligkeiten (z.B. organoleptisch oder >10 % Fremdmaterial) ist das Bodenmaterial abzuweisen oder auf einem geeigneten Lagerplatz zwischenzulagern und durch repräsentative Haufwerk-Beprobungen gemäß den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32, LAGA PN 98 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“ mit anschließender chemischer Analyse nach LAGA Merkblatt Nr.20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)“ von 2004 zu belegen, dass keine Verunreinigung des Bodenaushubs vorliegt. In Einzelfällen kann es erforderlich werden, weitere Parameter zu untersuchen. Bei Auffälligkeiten in vor Ort abgebaggertem (autochthonem) Material ist die zuständige Behörde zu informieren.
4. Die Ergebnisse der Vorprüfung des angelieferten Bodenaushubs zur Verfügung durch den Betriebsbeauftragten und Auskünfte über Herkunft, Anlieferer und Menge, müssen in einem Protokoll und durch einen Eintrag im Betriebstagebuch nachvollziehbar festgehalten werden
5. Ausgehend von DIN 19731 Nr. 5 kann in der Regel von einem unbelasteten Zustand ausgegangen und auf eine chemisch-analytische Untersuchung verzichtet werden, wenn:
 - a. es sich um Bodenaushub handelt, der innerhalb von Flächen ohne gewerbliche, industrielle, oder militärische Vornutzung entnommen wird, die im Rahmen einer Neuerschließung bei Baumaßnahmen anfallen (z.B. bei Neubebauung oder Kanalneubaumaßnahmen in Gebieten die vormals einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterlagen
und
 - b. bei organoleptischer Prüfung durch den Betriebsbeauftragten keine Hinweise auf anthropogene Veränderungen und Stoffanreicherungen erkennbar sind
und
 - c. jede der im Folgenden genannten Vornutzungen (Ziffer 6, Nr. a – m) nachweislich ausgeschlossen werden kann.
6. Bei Böden, die aus den im Folgenden genannten Bereichen/Vornutzungen stammen, kann erfahrungsgemäß **nicht** von einem unbelasteten Zustand ausgegangen werden:
 - a) Böden aus Gebieten mit geogener Vorbelastung (z. B. Stolberger Raum) und Böden aus Überschwemmungsgebieten (z. B. Rur / Wurm / Maas)

- (auch Regenrückhaltebecken) sowie Baggergut aus Bachsedimenten (SM¹, Mineralöl-Kohlenwasserstoffe, PAK, PCB);
- b) Böden aus innerstädtischen Bereichen, Gewerbe- und Industriegebieten und aus Bereichen mit militärischer Vornutzung (einzelfallspezifische Verunreinigungen);
 - c) Böden aus dem Kernbereich urbaner und industriell geprägter Gebiete, z. B. Innenstadtbereiche größerer Städten (einzelfallspezifische Verunreinigungen);
 - d) Böden aus dem Straßenrandbereich (Seitentrennstreifen bis max. 2 m und Bankette bis max. 1,5 m), sowie Straßenunterbau (SM¹, Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), MKW, Bor, Cyanid (leicht freisetzbar)), Ausnahme: Erschließungen bei Neubaumaßnahmen;
 - e) Böden aus altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten und sanierten Flächen und deren Umfeld sowie Boden- und Grundwasserschadensfällen und deren Umfeld
 - f) Abraummateriale des (historischen) Bergbaus und dessen Einwirkungsbe-
reich
 - g) Böden aus Flächen auf denen langjährig unbehandeltes Abwasser verrieselt wurde bzw. versickern konnte (SM¹, Bor, EDTA, AOX, PCB, PAK, PCDD/F, LHKW; BTX, Nährstoffe);
 - h) Böden neben Bauten mit korrosionshemmenden Anstrichen (z. B. behandelte Strommasten, Brücken) (SM¹, Polychlorierte Biphenyle (PCB));
 - i) Böden im Einwirkungsbereich relevanter Emittenten, z.B. Zement-/Asphaltwerke, Krematorien, Müllverbrennungsanlagen, Gerbereien, Chemische Reinigungen, (Chemisch-Physikalische) Abfallbehandlungsanlagen, Tankstellen, Friedhöfe und Böden aus Wirkungsflächen der Elektro- oder Metallindustrie (einzelfallspezifische Verunreinigungen);
 - j) Abraummateriale des (historischen) Bergbaus und dessen Einwirkungsbe-
reich (SM¹, Cyanide, PAK, Salze);
 - k) Böden von Flächen mit dem Verdacht auf unsachgemäße Aufbringung von Klärschlamm und Komposten oder Pflanzenschutzmitteln (SM¹, PAK, PCB, PCDD/F, Cyanide, Pflanzenschutzmittel(PSM), EDTA, Nährstoffe)
 - l) Böden von Flächen, die langjährig als Klein- und Hausgärten genutzt wurden (SM¹, Organochlorpestizide, PAK, PSM).
 - m) Böden von Waldstandorten (SM¹, Organochlorpestizide, PAK, PCDD/F).

(¹ SM sind die Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium, Vanadium, Molybdän und Zink sowie das Halbmetall Arsen.)

7. Bei diesen Böden (Nr. 6 a) bis m)) ist vom Zulieferer in der Regel eine **chemische Analyse** auf die in Tabelle 1 und Tabelle 2 angegebenen Parameter pro LKW Ladung zu verlangen. Sollten mehrere Ladungen aus ein und derselben Maßnahme stammen ist zu prüfen, ob die Materialien aus verschiedenen Chargen stammen. Falls ja, ist jede Charge einer Einzelfallprüfung gemäß LAGA PN 98 auf Homogenität bzw. Heterogenität zu unterziehen. Bei heterogenem Material sind die einzelnen Chargen bzw. Haufwerke nach Vorgabe der Tabelle 2 der LAGA PN 98 **vor Verbringung in die Abgrabung repräsentativ zu beproben und zu analysieren.** Bei homogenen Material ist vom Abfallanlieferer eine Bestätigung abzugeben, dass es sich um homogenes Material handelt, von dem ausgegangen werden kann, dass es sich bei der vorgelegten Mischprobe um eine für diese Charge repräsentative Probe handelt. Die Ergebnisse der Analysen von Materialien aus den Vornutzungen a bis m sind der Genehmigungsbehörde zur Vorlage bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen. Abweichungen hiervon bedürfen der Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde.
8. Vom Betriebswart ist zwingend eine Analyse anzufordern, wenn keine Angaben zum Herkunftsort bzw. zur Vornutzung vorliegen.
9. Bei unklarer Sachlage ist mit der Überwachungsbehörde Rücksprache zu halten. Im Einzelfall kann die Genehmigungsbehörde bei Kenntnissen zur Vornutzung bzw. Herkunft des Materials den Parameterumfang einschränken oder ausweiten.

3. Qualitätsanforderungen des Verfüllmaterials

Zur Verfüllung der Abgrabung bis zur Unterkante der im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 durchwurzelbaren Rekultivierungsschicht darf nur nichtverunreinigtes und nicht humoses Bodenmaterial verwendet werden, welches die **Z 0* Zuordnungswerte** der LAGA TR Boden im **Feststoff (siehe Tabelle 1) und Eluat (siehe Tabelle 2)** einhält.

Tabelle 1: Anforderungen an Feststoffgehalte von Bodenmaterial.

Anorganische Stoffe		Zuordnungswerte Z0* [LAGA M 20]
	Einheit	Z 0*⁷⁾
Arsen	mg/kg TS	15 ²⁾
Blei	mg/kg TS	140
Cadmium	mg/kg TS	1 ³⁾
Chrom (ges)	mg/kg TS	120
Kupfer	mg/kg TS	80
Nickel	mg/kg TS	100
Quecksilber	mg/kg TS	1
Thallium	mg/kg TS	0,7 ⁴⁾
Zink	mg/kg TS	300
Organische Stoffe	Einheit	Z 0*⁷⁾
PCB ₆ ⁶⁾	mg/kg TS	0,1
PAK n. EPA ₁₆	mg/kg TS	3
Benzo-(a)-pyren	mg/kg TS	0,6
KW	mg/kg TS	200 (400) ⁵⁾
EOX	mg/kg TS	1
BTEX	mg/kg TS	1
LHKW	mg/kg TS	1
TOC Eingrenzung		
TOC	Masse %	0,5(1,0) ¹⁾

¹ Bei einem C:N Verhältnis > 25 beträgt der Zuordnungswert 1 Masse%.

² Der Wert 15 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 20 mg/kg.

³ Der Wert 1 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,5 mg/kg.

⁴ Der Wert 0,7 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,0 mg/kg.

⁵ Die angegebenen Zuordnungswerte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C₁₀ bis C₂₂. Der Gesamtgehalt, bestimmt nach DIN EN 14039 (C₁₀ bis C₄₀), darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.

⁶ PCB, gesamt: Summierung der 6 Ballschmitter Kongenere (PCB 28, 52, 101, 138, 153, 180)

⁷ bei Klassifizierung als Z0*-Material zusätzliche Eluatanalysen nach Tabelle 2 erforderlich

Tabelle 2: Anforderungen an Eluatgehalte von Bodenmaterial.

Parameter (Eluat)	Z0/Z0*Wert	Einheit
pH- Wert	6,5 – 9,5	
elektr. Leitfähigkeit	<= 250	µS/cm
Chlorid	30	mg/l
Sulfat	20	mg/l
Cyanide (ges.)	5	µg/l
Phenolindex	20	µg/l
Arsen	14	µg/l
Blei	40	µg/l
Cadmium	1,5	µg/l
Chrom (ges.)	12,5	µg/l
Kupfer	20	µg/l
Nickel	15	µg/l
Quecksilber	< 0,5	µg/l
Zink	150	µg/l

1. Für die LAGA Analysen sind die DIN-Verfahren, die in Teil III der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, „Probenahme und Analytik vom 5.11.2004 in Ziffer 1.4.1 (Feststoff) und 1.4.2 (Eluat) festgelegt sind, anzuwenden.
2. Die Forderung weiterer Analyseparameter behalte ich mir ausdrücklich vor. Die Probenahme und die Analysen sind von zertifizierten Probennehmern / Gutachtern oder Untersuchungsstellen durchzuführen, die die Zulassung für die Untersuchung von Abfällen, Sickerwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser nach § 25 Landesabfallgesetz und LAGA PN 98 besitzen oder die als Sachverständige bzw. Untersuchungsstelle gemäß § 17 Landesbodenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LBodSchG NRW) anerkannt sind.
3. Die Verfüllung ist sukzessive und dem Abbaufortschritt folgend durchzuführen.

4. Eingebrahtes, verunreinigtes Material, welches die in den Tabellen 1 bis 2 geforderten Qualitätsparameter nicht einhält oder andere umweltgefährdende Schadstoffe enthält, ist unverzüglich unter Mengenangabe und Nachweis des Entsorgungsweges aus der Abgrabung zu entfernen. Diese Maßnahmen sind durch einen gemeinsam mit der Unteren Umweltbehörde vereinbarten unabhängigen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren.
5. Sofern im Rahmen von Überprüfungen durch die Überwachungsbehörde begründete Zweifel an der Qualität des zur Rekultivierung verwandten Bodenmaterials bestehen (z.B. stoffliche, visuelle oder geruchliche Auffälligkeiten des Materials), kann die Genehmigungsbehörde jederzeit eine Bodenuntersuchung gemäß den Tabellen 1 und 2 sowie auf andere relevante Parameter auf Kosten der GenehmigungsinhaberIn durch eine anerkannte Untersuchungsstelle verlangen.

4. Betriebstagebuch

1. Der Betriebsbeauftragte (oder Vertreter) ist für die ordnungsgemäße Überwachung der Betriebsabläufe und die ordnungsgemäße und sorgfältige Führung eines Betriebstagebuches verantwortlich.
2. Die Führung eines ordnungsgemäßen Betriebstagebuches ist zwingend erforderlich. Im Betriebstagebuch sind bei Anlieferung, neben dem, dem angelieferten Material zugewiesenen EWC-Code / Abfallschlüssel, folgende Daten je Charge festzuhalten:
 - Verantwortlicher diensthabender Betriebsbeauftragter
 - Menge in Tonnen oder m³
 - Herkunft des Bodenaushubs (Baustelle, Ort, Hausnummer, ehemalige Nutzung, Gemarkung, Flur, Flurstück)
 - Anlieferer des Bodenaushubs (Firma, Kfz-Kennzeichen, Fahrer)
 - Gütenachweis
 - Vorhandene Analyseergebnisse (oder ein Vermerk zu Analysen und gesonderte Aufbewahrung der Ergebnisprotokolle)
 - Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen und -messungen
 - Störungen/Unfälle im Betriebsablauf
 - Abgewiesene Fahrzeuge/Anlieferer mit Angabe der vorgennannten AuskünfteSofern keine Analyseergebnisse vorliegen, muss ein Protokoll der durch den Betriebsbeauftragten durchgeführten organoleptischen Prüfung beiliegen.
3. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person täglich vollständig auszufüllen.

4. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
5. Das Betriebstagebuch und sämtliche Protokolle und Analyseergebnisse müssen für die Überwachungsbehörde jederzeit einsehbar sein oder der Überwachungsbehörde auf Anforderung (als Kopie) zugesandt werden.
6. Das Betriebstagebuch ist mindestens bis zur Schlussabnahme (nach abgeschlossener Rekultivierung) aufzubewahren.

5. Abfälle

1. Wild abgekippte Abfälle oder nicht zu Verfüllung geeignete Materialien dürfen nicht im Bereich der Abgrabung gelagert werden und sind unverzüglich einzusammeln und in einer für diese Abfälle zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen.
2. Auf Verlangen der Behörde ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.
3. Sickerwasser, welches auf diesen Flächen entsteht ist ordnungsgemäß in abgedichteten Gruben zu sammeln und in einer dafür zugelassenen Abwasserbehandlungsanlage zu entsorgen. Ein entsprechender Nachweis ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

6. Rekultivierungsschicht für landwirtschaftliche Nutzung:

1. Bei der Herstellung der Rekultivierungsschicht (durchwurzelbaren Bodenschicht) ist die DIN 19731 zu beachten. Insbesondere bei lehmig-schluffigen Material, zu hoher Bodenfeuchte und ungeeignetem Gerät drohen Bodenverdichtungen mit der Folge von Staunässebildung und Durchwurzelungshemmnissen
2. In dem Bereich, der nach abgeschlossener Rekultivierung landwirtschaftlich genutzt werden soll, darf nur für diesen Zweck geeigneter Boden verwendet werden. Die Gesamtstärke der Rekultivierungsschicht wird auf 2 Meter festgesetzt, weil unterhalb der Rekultivierungsschicht Z0*-Material, verkippt wird. Die 2 Meter Boden müssen aus dem vor Ort vorhandenen, zwischengelagerten Abraummaterial hergestellt werden. Falls aus irgendwelchen Gründen Fremdmaterial genutzt werden muss, muss dieses 70 % der Vorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung für die Bodenart Lehm einhalten (Tabelle 3).

Tabelle 3: Werte für die Rekultivierungsschicht (in mg/kg Trockenmasse, Feinboden).

Parameter	Wert ¹	Einheit
Cadmium	0,7	mg/kg
Blei	49	mg/kg
Chrom	42	mg/kg
Kupfer	28	mg/kg
Quecksilber	0,35	mg/kg
Nickel	35	mg/kg
Zink	105	mg/kg
PCB	0,035	mg/kg
Benzo(a)pyren	0,21	mg/kg
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK n. EPA)	2,1	mg/kg

¹⁾ Die Werte gelten sowohl für Humusgehalte kleiner 8% als auch größer 8%.

3. Vor einer Abnahme der Fläche ist bei nicht autochthonen Böden in der Tiefenlage 0-2 m die Einhaltung der Werte der Tabelle 4 mittels acht repräsentativer Mischproben entsprechend Anhang 1, Ziffer 2.1.2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 nachzuweisen. Die Probenahme muss nach den Regeln der Probenahme für landwirtschaftlich genutzten Böden (E DIN ISO 10381-1:02.96, E DIN ISO 10381-4:02.96) erfolgen.
4. Für die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr.4 BBodSchV, sind die Untersuchungsverfahren, die in Ziffer 3 der Anlage 1 der BBodSchV genannt sind, anzuwenden und die in den Tabellen 3-5 angegebenen DIN-Verfahren anzuwenden.
5. Für die LAGA Analysen sind die Verfahren, die in Teil II der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) vom 5.11.2004 in Ziffer 1.4.1 festgelegt sind anzuwenden.
6. Die Forderung weiterer Analyseparameter behalte ich mir ausdrücklich vor. Die Probenahme und die Analysen sind von zertifizierten Probennehmern / Gutachtern oder Untersuchungsstellen durchzuführen, die die Zulassung für die Untersuchung von Abfällen, Sickerwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser nach § 25 Landesabfallgesetz und LAGA PN 98 besitzen oder die als Sachverständige bzw. Untersuchungsstelle gemäß § 17 Landesbodenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LBodSchG NRW) anerkannt sind.
7. Bei den Bodenarbeiten sind die DIN 18 300 und DIN 18 915 zu beachten.

7. Wegebau

Zur temporären Wegebefestigung in der Grube darf **nur nach nachgewiesener Notwendigkeit** güteüberwachtes RCL I- Material eingesetzt werden. Die vorgesehenen Einbaumengen, Einbautiefen und Einbauorte sind in einem Lageplan zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe ist zudem beim Landrat Heinsberg - Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Das eingebrachte RCL-Material ist sukzessive bei der Verfüllung der Abgrabung wieder aufzunehmen und aus der Abgrabung zu entfernen, da die für das RCL Material vorgegebenen Schadstoffgehalte nach dem gem. Runderlaß d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 9.10.2001 „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau,“ höher sind als die für die Abgrabung genehmigten Schadstoffwerte (LAGA Z0*). Zudem handelt es sich um reinen Bauschutt, der die natürlichen Bodenfunktionen, die wiederhergestellt werden sollen, nicht ersetzen kann. Der anschließende Verbleib des RCL-Materials ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

8. Wasserwirtschaft

1. Anfallende Abwässer im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz mit Ausnahme des Niederschlagswassers sind in wasserdichten Behältern oder wasserdichten Gruben zu sammeln und in einer dafür zugelassenen Abwasserbehandlungsanlage zu entsorgen. Ein entsprechender Nachweis ist der zuständigen Behörde vorzulegen.
2. Die Entnahme und das Freilegen von Grundwasser oder eine Versickerung von Waschwasser (Kieswäsche) sind als Gewässerbenutzungen erlaubnispflichtig und dürfen ausdrücklich nur dann erfolgen, wenn nach Antragsstellung des Betreibers wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt wurden. Diese sind rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
3. Der Umgang und das Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist im Bereich der Abgrabungsfläche untersagt.
4. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe darf nur in dafür ausgewiesenen und von der Überwachungsbehörde abgenommenen Flächen nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgen.
5. Wartung und Betankung der eingesetzten Fahrzeuge darf nur auf den dafür ausgewiesenen wasser- und ölundurchlässigen Stellflächen erfolgen. Der Betankungsvorgang ist ständig von mindestens einer Person zu überwachen. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge und in gebrauchsfähigem Zustand bereit zu halten. Das Ölbindemittel ist nach Gebrauch schadlos zu beseitigen.

6. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen und der Einsatz von Ölbinde- oder Löschmitteln sind der Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden und im Betriebstagebuch festzuhalten.

9. Errichtung von Grundwassermesstellen

Aufgrund des Grundwasserwiederanstieges durch den zurück gehenden Einfluss des Tagebaus Inden behält sich die Genehmigungsbehörde vor, die Errichtung von 3 Grundwassermesstellen mit anschließenden Messungen der Grundwasserstände und Grundwasseruntersuchungen zu fordern.

10. Böschung

Die Errichtung einer Böschung von einer Neigung von ca. 1:1,0 bei einer Abgrabungstiefe von 27 m ist als bedenklich einzuschätzen. Auch bei einer temporären Nutzung wäre eine Standsicherheit nicht gegeben.

Empfehlenswert wären zwei Einzelböschungen mit einer Neigung von 1:1,5, einer Höhe von max. 12-13 m und einer Berme von mindestens 5 m Breite. Die Lagerung der anstehenden Sande und Kiese muss dabei mitteldicht bis dicht sein und die Böschung muss profilgerecht hergestellt sein. Die Generalneigung sollte dabei zwischen 1:1,7 bis 1:1,2 sein.

11. Nachsorge

1. Der Aufbau eines stabilen Bodengefüges ist durch Kalkung, Phosphordüngung oder organische Düngung zu fördern.
2. Bewirtschaftungsmaßnahmen sind nur bei ausreichend trockenem und tragfähigem Boden durchzuführen.
3. Als erste Folgekultur sind mehrjährige, starkwurzelnde Pflanzen (z.B. Luzerne über eine Zeitspanne von 3 Jahren) anzubauen.
4. Hackfrüchte und Mais sollten möglichst nicht vor dem sechsten Folgejahr angebaut werden.

i.A.



Kallwitz



SGL Schnell z.Kt.



Eingang: 12.10.20 //

Der Landrat
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Untere Wasserbehörde/Bodenschutzbehörde
Sachbearbeiter: Stefan Habetz / Frank Symes

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Abgrabungsbehörde
im Hause

02.10.2020

**Abgrabung „Erweiterung der Abgrabung bei Frelenberg“(1. Erweiterung) der Fa. Willy Dohmen GmbH&Co.KG
Antrag vom 16.11.2018 i.d.F. vom 16.04.2020(Änderung)**

hier: Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde und Unteren Bodenschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegenüber dem Antrag und der geänderten Abbautiefe von bisher 95 m NHN auf 89 m NHN vom 16.04.2020, solange die Nebenbestimmungen aus meiner Stellungnahme vom 28.05.2019 weiterhin übernommen werden, die in meiner Stellungnahme vom 28.05.2019 geforderten Oberbodenuntersuchung vor Abgrabungsbeginn vorgelegt werden und folgende Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden:

Zukünftig sind die Messergebnisse der Grundwasseranalysen, der zuständigen Überwachungsbehörde, zusätzlich als XML-Dokument oder CSV-Dateiformat vorzulegen. Die alten Nebenbestimmungen zur Vorlage der Messergebnisse bleiben hiervon unberührt.

Die beantragte Erweiterungsfläche befindet sich nördlich des Frelenberger Sprungs. In diesem Bereich bildet der Untere Rotton die Basis des oberen Grundwasserstockwerks. Die Oberkante des Unteren Rottons fällt von Südwesten nach Nordosten ein. Nach den Daten des Erftverbandes ist die Tonschicht bei ca. 85-90m zu erwarten, sodass diese ggf. im Südwesten der Erweiterungsfläche abgegraben werden könnte. Daher sind im Abgrabungsverlauf, unterhalb von 95 m NHN Probeschürfe in Absprache mit der Genehmigungsbehörde im südwestlichen Bereich der Erweiterungsfläche durchzuführen und die genaue Lage der Tonschicht zu dokumentieren bzw. zu erkunden, sodass Grundwasser nicht freigelegt werden kann. Zwischen Abbausohle und der dort vorhandenen Tonschicht muss der Abstand mindestens 2,00 m betragen.

Gegen die Änderung der Neigung der Einzelböschungen mit 1:1,5 mit Bermen und einer Generalneigung von 1:1,7 bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

I.A.


Symes/Habetz

N:\Abgrabungen\Stellungnahmen der Unteren WB und BB\Dohmen\2020.10.02 Dohmen
1.Erweiterung Frelenberg Gemarkung Geilenkirchen, Flur 67, Flurst.3,7,8,9,14,15.docx